

Geschäftsverzeichnisnr. 6256
Entscheid Nr. 144/2015 vom 15. Oktober 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2014 zur Festlegung von Optimierungsmaßnahmen für die Polizeidienste, erhoben von Rudy Van Nieuwenhuyze.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern R. Leysen und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. August 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. August 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Rudy Van Nieuwenhuyze Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2014 zur Festlegung von Optimierungsmaßnahmen für die Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 2014).

Am 17. August 2015 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Der Kläger beantragt sowohl die einstweilige Aufhebung als auch die Nichtigklärung von Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2014 zur Festlegung von Optimierungsmaßnahmen für die Polizeidienste, insofern diese Bestimmung den bereits durch das Gesetz vom 20. Juni 2006 ersetzten Artikel 93 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes ersetzt.

B.2. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind Klagen auf Nichtigklärung einer Gesetzesbestimmung nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung eingereicht werden.

B.3. Aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 des vorerwähnten Sondergesetzes sind Klagen auf einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von drei Monaten nach deren Veröffentlichung eingereicht werden.

B.4. Da das Gesetz vom 26. März 2014 zur Festlegung von Optimierungsmaßnahmen für die Polizeidienste im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 2014 veröffentlicht worden ist, sind sowohl die am 11. August 2015 erhobene Nichtigkeitsklage als auch die damit zusammenhängende Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Oktober 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen